

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister Informationsvorlage 2.3 Amt für Brandschutz und Rettungswesen öffentlich ☒ Markötter, Daniel nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 019/2026
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Brandschutz, Rettungswesen und wirtschaftliche Betriebe	6	11.02.2026
Sachstand Rettungsdienstgebühren		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen		

Verwaltungserläuterung:

Ergänzend zur Vorlage 224/2025 werden hier weitere Ausführungen sowie die finanziellen Auswirkungen dargestellt.

Allgemeiner und aktueller Sachstand

Bis zum Jahr 2024 wurde jährlich eine neue Gebührenberechnung erstellt und mit den Krankenkassenverbänden verhandelt um ein nach § 14 Abs. 2 RettG NRW anzustrebendes Einvernehmen zu erzielen. Hierbei wurden anteilig Fehleinsätze als ansatzfähige Kosten eingerechnet. In den Verhandlungen zur Gebührenberechnung für das Jahr 2025 haben die Krankenkassenverbände jegliche Einrechnung von Fehleinsätzen aufgrund eines neuen Rechtsverständnisses abgelehnt. Zusätzlich wurde durch die Krankenkassenverbände eine Erstattung der eingerechneten Fehleinsätze aus den Vorjahren gefordert. Da kein Einvernehmen erzielt werden konnte, wurden die Verhandlungen eingestellt und eine Rechtsberatung beauftragt.

Durch die Rechtsberatung sowie das Justizariat der Stadt Mettmann wurde intensiv und umfassend geprüft als auch im interkommunalen Austausch wiederholt in Erfahrung gebracht, ob es möglich ist, das Vorgehen der Gesetzlichen Krankenversicherungen auf dem Rechtsweg zu beklagen. Dies ist jedoch nicht möglich, denn die Stadt Mettmann und die Krankenkassen stehen in keinem direkten Rechtsverhältnis zueinander, aus dem wechselseitige Rechte oder Pflichten eingeklagt werden könnten. Direkter Vertragspartner ist der- oder diejenige der die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen hat.

Bei Kommunen, die ohne Einvernehmen der Krankenkassenverbände eine Gebührensatzung für Leistungen des Rettungsdienstes erlassen haben, werden durch die Krankenkasse Festbeträge festgesetzt. Die Festbeträge entsprechen einer Höhe, die die Krankenkassen als angemessen erachten.

Formal-rechtlich müssten Gebührenbescheide direkt den Leistungsnehmerinnen und Leistungsnehmern (Patienten) zugestellt werden. Diese oder dieser könnten die Kosten dann durch die entsprechenden Krankenkassen erstatten lassen. In NRW ist es gelebte Praxis, dass der Träger des Rettungsdienstes direkt mit den Krankenkassen abrechnet, damit die gesetzlich versicherten Leistungsnehmerinnen und Leistungsnehmern nicht mit dem bürokratischen Aufwand des Gebührenbescheides belastet werden.

Durch die Festsetzung von Festbeträgen müssten je Einsatz zwei Gebührenbescheide erlassen werden. Der Gebührenbescheid mit dem Differenzbetrag zwischen der Gebührensatzung und dem durch die Krankenkassen festgesetzten Festbetrag müsste durch die Leistungsnehmenden getragen werden. Dies würde zu einem deutlichen Verwaltungsmehraufwand und einer Belastung der Leistungsnehmerinnen und Leistungsnehmern führen. Der Verwaltungsmehraufwand würde alleine im Fachamt einen Personalmehrbedarf von mind. 1 VZÄ bedeuten. Weiterhin würde die Stadtkasse mit einem zusätzlichen Mehraufwand belastet werden. Die Kosten hierfür müssten dann in die Gebührenkalkulation mit aufgenommen werden. Ob diese Personalmehrkosten dann auch von den Krankenkassenverbänden anerkannt werden scheint fragwürdig.

In benachbarten Kommunen sind bereits Festbeträge durch die Krankenkassen festgesetzt worden. In diesen Kommunen werden aktuell keine Einsätze des Rettungsdienstes abgerechnet. Nach Kenntnis der Stadt Mettmann sind in einer Nachbarkommune bis zu 12.000 Einsätze des Rettungsdienstes für das Jahr 2025 aufgrund einer neu erlassenen Satzung in Zusammenhang mit der Festsetzung von Festbeträgen durch die Krankenkassen noch nicht bearbeitet worden. Ein weiteres Beispiel ist die Stadt Essen, die die nicht durch die Krankenkassen getragenen Gebühren den Leistungsnehmenden auferlegen wollte. Der bestehende Ratsbeschluss zur entsprechenden Gebührensatzung wurde aufgrund des öffentlichen Interesses und der damit einhergehenden Kritik durch einen Dringlichkeitsentscheid zurückgenommen und die Bescheidung der Rettungsdienstgebühren vorerst ausgesetzt. Beschrieben in den Vorlagen 1627/2025/3 und 2033/2025/3 der Stadt Essen.

Aktuell wird eine Gesetzesänderung des SGB V auf Bundesebene vorbereitet, die zu einer rechtssicheren Gebührenkalkulation erforderlich ist. Eine genaue Terminierung ist hier zurzeit nicht abzusehen.

Neue Entwicklungen vom 26.01.2026

Mit dem Schnellbrief 29/2026 des Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen wurde über die ersten Ergebnisse zu einer Verhandlungsrunde zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen und den Kommunalen Spitzenverbänden berichtet. Hierbei wurde ein Entwurf zu einer Vereinbarung zum Umgang mit Fehleinsätzen in der Gebührenkalkulation der Rettungsdienste im Land NRW umverteilt.

In dem Entwurf wird zunächst der Begriff „Fehleinsatz“ definiert und in verschiedene Kategorien unterteilt. In diesen Kategorien ist eine verbindliche Finanzierungsmöglichkeit für die verschiedenen Untergruppen beschrieben. Die Kategorien der Fehleinsätze müssen eindeutig zugeordnet werden und den Krankenkassen gegenüber nachgewiesen werden.

Weiterhin soll vereinbart werden, dass Nachverrechnungen aus Vorjahren in denen eine Gebührensatzung mit Einvernehmen der Krankenkassenverbände bestanden hat, keine Rückforderung der eingerechneten Fehleinsätze erfolgt.

Die Unterdeckung aus dem Jahr 2025 soll hingegen gebührenerhöhend eingerechnet werden können.

Die nächste Verhandlungsrunde ist für Anfang Februar 2026 terminiert. Der Gesundheitsminister des Landes NRW hat hierbei das bereits im Landtag angekündigte Ziel, bis Ostern ein Ergebnis zu erzielen, bekräftigt.

Auswirkungen für die Stadt Mettmann

Im Jahr 2025 wurde der Rettungsdienst der Stadt Mettmann zu 5.916 Einsätzen alarmiert.

Die Rettungstransportwagen sind zu 4.652 Einsätzen alarmiert worden. Bei 1.153 Einsätzen kam es nicht zu einem Transport des Patienten bzw. es konnte kein Patient angetroffen werden. Bei diesen Einsätzen handelt es sich um so genannte Fehleinsätze. Die Fehleinsatzquote liegt demnach bei 24,01 %.

Der Krankentransportwagen ist im Jahr 2025 zu 1.114 Einsätzen alarmiert worden. Hier kam es bei 111 Einsätzen nicht zu einer Transportleistung. Die Fehleinsatzquote liegt hier bei 9,96 %.

Aktuell werden Einsätze des Rettungsdienstes der Stadt Mettmann auf Grundlage der aktuellen Gebührensatzung für Leistungen des Rettungsdienstes aus dem Jahr 2024 abgerechnet.

In der Gebührenkalkulation für das Jahr 2025 wurden die aktuellen geplanten Erträge, Kosten sowie die ansatzfähigen Kosten für Fehleinsätze entsprechend der Vorjahre einkalkuliert. Da die Krankenkassenverbände die Fehleinsätze nicht mehr als ansatzfähige Kosten sehen und eine Rückerstattung aus Vorjahren gefordert haben, sind die Verhandlungen zum Einvernehmen gescheitert.

In der Gebührenkalkulation für das Jahr 2025 wären die Kosten für einen Transport mit einem Rettungstransportwagen von 786,68 € auf 976,23 € gestiegen. Die Kosten für einen Transport mit einem Krankentransportwagen wären von 583,07 € auf 988,97 € gestiegen.

Der Beschluss einer Gebührensatzung ohne Einvernehmen der Krankenkassenverbände ist mit einer Festlegung von Festbeträgen anlog der bekannten Beispiele zu rechnen. Aus der Erfahrung

anderer Kommunen ergäbe sich durch die Anwendung eines Festbetrages eine noch größere Unterdeckung als durch die Anwendung der aktuellen Gebührensatzung.

Für die Stadt Mettmann bedeutet dies auf Grundlage der Planzahlen 2025, dass nach vorläufigen Erkenntnissen sich die Unterdeckung voraussichtlich auf rund 2,1 Mio. € belaufen wird.

	Krankentransport	Rettungsdienst	Gesamt
Abzurechnende Einsätze	1.003	3.649	4.652
exkl. Fehleinsätze	111	1.153	1.264
2025			
Gebührenkalkulation 2025 (kein Einvernehmen mit den Kostenträgern)	988,97 €	976,23 €	
Erträge	991.936,91 €	3.562.263,27 €	4.554.200,18 €
Aufwendungen			5.560.089,18 €
Ergebnis			-1.005.889,00 €

Gebühren IST 2025 (Gebührensatzung 2024)	583,07 €	786,68 €	
Erträge	584.819,21 €	2.870.595,32 €	3.455.414,53 €
Aufwendungen			5.560.089,18 €
Ergebnis			-2.104.674,65 €

Die Verwaltung empfiehlt mit den aktuellen Erkenntnissen eine Gesetzesänderung bzw. den vom Landtag eingebrachten Entwurf zur Finanzierung von Fehleinsätzen abzuwarten. Die Kosten und Erträge des Rettungsdienstes werden weiterhin engmaschig beobachtet. Sollte vor einer Änderung des SGB V eine Anpassung der Gebührensatzung zu einer wirtschaftlichen Verbesserung führen oder die Vereinbarung des Landes NRW wirksam werden, wird diese umgehend durch das Fachamt ausgearbeitet, die Verhandlungen mit den Krankenkassenverbänden wieder aufgenommen und in den Fachausschuss sowie den Stadtrat eingebracht.

Gez. Traumann

